



Betreuungsvereinbarung für die Kindertagespflege

Für das Tagespflegekind:

Name, Vorname: _____

geb. am _____ Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Geschlecht: _____

Das Kind lebt bei:

erziehungsberechtigter Person 1 erziehungsberechtigter Person 2 Eltern

Die elterliche Sorge liegt bei:

erziehungsberechtigter Person 1 erziehungsberechtigter Person 2 Eltern

Zwischen der erziehungsberechtigten Person bzw. den erziehungsberechtigten Personen

erziehungsberechtigte Person 1

Name, Vorname: _____

geb. am _____ Geburtsname: _____

Geschlecht: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon/Handy privat _____ dienstlich _____

Email _____

erziehungsberechtigte Person 2

Name, Vorname: _____

geb. am _____ Geburtsname: _____

Geschlecht: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon/Handy privat _____ dienstlich _____

Email _____

und der Kindertagespflegeperson

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon/Handy/Fax/E-Mail _____

wird im Einvernehmen mit den im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen dieser Vertrag abgeschlossen.

Ist die Kindertagespflegeperson mit dem Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert? ja nein

Wird ein Geschwisterkind bereits in Kindertagespflege betreut? ja nein

Falls ja, bitte den Namen des Kindes und der Kindertagespflegeperson angeben:

§ 1 Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegeperson und erziehungsberechtigter Person bzw. Eltern

- (1) Die Kindertagespflegeperson hat die Aufgabe, „die ihr anvertrauten Kinder, entwicklungsangemessen zu bilden, zu erziehen und zu betreuen“ (§ 22 Abs. 3 SGB VIII, Art. 16 BayKiBiG). Sie übernimmt während der Betreuungszeiten die Aufsichtspflicht für das Tagespflegekind.
- (2) Die Kindertagespflegeperson und die erziehungsberechtigte(n) Person(en) arbeiten zum Wohl des Tagespflegekindes zusammen. Sie „haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege“ (§ 23 Abs.4 SGB VIII) durch die Pädagogische Fachberatung des Kreisjugendamtes Rosenheim.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle für die Betreuung des Tagespflegekindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen und Veränderungen unverzüglich mitzuteilen. Die Kindertagespflegeperson informiert vor Aufnahme eines weiteren Tagespflegekindes die Erziehungsberechtigten der bereits betreuten Tagespflegekinder.
- (4) Bei der Anmeldung des Tagespflegekindes ist das Vorsorgeuntersuchungsheft und der Impfnachweis vorzulegen. Beides wird **weder kopiert noch einbehalten**, sondern lediglich von der Kindertagespflegeperson zur Kenntnis genommen und dokumentiert.
- (5) Angelegenheiten anderer Familien und Tagespflegekinder unterliegen der Schweigepflicht.

§ 2 Beginn und Beendigung der Betreuung

Beginn:

- (1) Das Betreuungsverhältnis beginnt am _____.
- (2) Es wird eine 14-tägige/ 4-wöchige Probezeit vereinbart. In dieser Zeit kann das Betreuungsverhältnis jederzeit von beiden Seiten gekündigt werden.
Bei Kündigungen während der Probezeit der zwischen der erziehungsberechtigten Person bzw. den Eltern und Kindertagespflegeperson geschlossenen Betreuungsvereinbarung ist der Kostenbeitrag für die gesamte vereinbarte Probezeit zu entrichten, längstens jedoch bis Ende des Monats in dem die Kündigung wirksam wird. Die lfd. Geldleistung wird für die Dauer der vorgenannten Kostenbeitragspflicht ausbezahlt.

Beendigung durch Kündigung/Aufhebungsvertrag:

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet am _____
- (2) bzw. wird auf unbestimmte Zeit vereinbart.
- (3) Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Kündigung oder einen schriftlichen Aufhebungsvertrag. Die Kündigung oder der Aufhebungsvertrag sind an das Kreisjugendamt Rosenheim weiterzuleiten.

Es gilt eine Kündigungsfrist von _____ zum Monatsende.

Maßgebend hierfür ist der Tag des Zugangs bei der anderen Vertragspartei.

Das Betreuungsverhältnis kann jederzeit beendet werden, sofern von beiden Vertragsparteien ein Aufhebungsvertrag unterzeichnet wird.

- (4) Endet ein Betreuungsverhältnis, sind sowohl das Tagespflegekind als auch die anderen weiterhin betreuten Tagespflegekinder auf den Weggang des Tagespflegekindes altersgemäß vorzubereiten.
- (5) Eine fristlose Kündigung kann bei Vorliegen von triftigen Gründen (Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Kindertagespflegeverhältnisses) sofort schriftlich erfolgen.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das Tagespflegekind an den laut aktueller Buchungsvereinbarung vereinbarten Zeiten zu betreuen.
Abweichungen von diesen Betreuungszeiten sind nur nach vorheriger Absprache mit der Kindertagespflegeperson möglich.
- (2) Das Tagespflegekind wird an die Kindertagespflegeperson zu den vereinbarten Zeiten übergeben und ebenfalls dort abgeholt. Die erziehungsberechtigte Person bzw. die Eltern verpflichten sich, die vereinbarten Zeiten einzuhalten
- (3) Die Buchung von Betreuungszeiten kann nur im Viertelstundentakt erfolgen.

§ 4 Vergütung der Kindertagespflegeperson

- (1) Die Kindertagespflegeperson erhält eine monatliche laufende Geldleistung durch das Kreisjugendamt Rosenheim gemäß § 23 Abs. 2 a SGB VIII (8. Sozialgesetzbuch) i.V. m. Art. 20 Nr. 4 BayKiBiG (Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz), welche von den Buchungszeiten (siehe aktuelle Buchungsvereinbarung) abhängig ist.
(→ Näheres siehe Informationsblatt für Kindertagespflegepersonen)
- (2) Werden die Voraussetzungen für die staatliche Förderung nach Art. 20 BayKiBiG nicht mehr erfüllt, verpflichten sich die erziehungsberechtigte(n) Person(en) eine Vergütung in Höhe der aktuellen laufenden monatlichen Geldleistung an die Kindertagespflegeperson zu entrichten (z. B. wird die Betreuungsvereinbarung nicht fristgerecht gekündigt und das Kind tatsächlich nicht mehr in Kindertagespflege betreut, entrichten die Eltern die Höhe der monatlichen Zahlung des Kreisjugendamtes an die Kindertagespflegeperson).
- (3) In den Betreuungskosten sind die Leistungen zur Bildung und Betreuung des Kindes, sowie die Bereitstellung altersgemäßen Spielzeuges und die Ernährung enthalten. Nicht enthalten sind Fahrtkosten.
Von den erziehungsberechtigte(n) Person(en) mitzubringen sind ausreichend Kleidung und Wäsche zum Wechseln, Windeln, sowie eventuell Spezialnahrung.
- (4) Die Betreuung von Kindern im Haushalt der Kindertagespflegeperson ist in der Regel eine selbstständige Tätigkeit. Die einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

§ 5 Kostenbeitrag der erziehungsberechtigten Person bzw. der Eltern (entfällt wenn keine Förderung durch das Kreisjugendamt erfolgt, bzw. die Voraussetzungen nicht gegeben sind)

- (1) Die erziehungsberechtigte Person hat bzw. die Eltern haben für die Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagespflege einen monatlichen Kostenbeitrag an das Kreisjugendamt Rosenheim zu entrichten, gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII.
- (2) Beitragspflichtig ist bzw. sind die erziehungsberechtigte(n) Person(en) mit denen das Kind zusammenlebt.

Als Grundlage für die Berechnung der Kostenbeiträge dient die Satzung des Landkreises Rosenheim zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege. Die Änderung des Kostenbeitrags erfolgt in der Regel zum 01.09. eines Kalenderjahres.

- (3) Maßgebend für die Berechnung bzw. die Höhe des Kostenbeitrages sind die von der erziehungsberechtigten Person bzw. den Eltern gebuchten Zeiten (siehe aktuelle Buchungsvereinbarung).

(4) **Betreuungszeit/Höhe des Kostenbeitrages**

gebuchte Stunden	Kostenbeitrag	gebuchte Stunden	Kostenbeitrag
5 (nur Anschlussbetreuung)	50,00 €	28	285,00 €
6 (nur Anschlussbetreuung)	61,00 €	29	295,00 €
7 (nur Anschlussbetreuung)	71,00 €	30	305,00 €
8 (nur Anschlussbetreuung)	81,00 €	31	315,00 €
9 (nur Anschlussbetreuung)	91,00 €	32	325,00 €
10	101,00 €	33	336,00 €
11	112,00 €	34	346,00 €
12	122,00 €	35	356,00 €
13	132,00 €	36	366,00 €
14	142,00 €	37	376,00 €
15	152,00 €	38	386,00 €
16	162,00 €	39	397,00 €
17	173,00 €	40	407,00 €
18	183,00 €	41	417,00 €
19	193,00 €	42	427,00 €
20	203,00 €	43	437,00 €
21	213,00 €	44	448,00 €
22	224,00 €	45	458,00 €
23	234,00 €	46	468,00 €
24	244,00 €	47	478,00 €
25	254,00 €	48	488,00 €
26	264,00 €	49	498,00 €
27	274,00 €	50	509,00 €

- (5) Für jedes weitere Kind wird ein um 25 % geringerer Kostenbeitrag erhoben.
- (6) Der Kostenbeitrag ist jeweils am 10. eines Kalendermonats für den gesamten Monat fällig und ist von der erziehungsberechtigten Person bzw. den Eltern auf ein, im Bescheid, angegebenes Konto des Landkreises Rosenheim zu überweisen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag, in dem das Kind in Kindertagespflege aufgenommen wird.

Hinsichtlich der Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein gesonderter Bescheid vom Kreisjugendamt Rosenheim an die beitragspflichtige Person bzw. an die beitragspflichtigen Personen.

- (7) Für die erziehungsberechtigte(n) Person(en) besteht die Möglichkeit, beim Kreisjugendamt einen **Antrag auf Erlass/Teilerlass des Kostenbeitrags nach § 90 SGB VIII i.V. m §§ 22, 23 SGB VIII** zu stellen. Die Berechnung orientiert sich an den Sozialhilferichtlinien. Dieser Erlass/Teilerlass kann frühestens ab dem Monat gewährt werden, in dem der Antrag beim Kreisjugendamt Rosenheim eingegangen ist.

§ 6 Kostenregelung bei Überschreitung/Ausfall von Betreuungszeiten

- (1) Eine gelegentliche Überschreitung der in § 3 vereinbarten Betreuungszeit ist nur nach vorheriger Absprache zwischen der erziehungsberechtigten Person bzw. den Eltern und der Kindertagespflegeperson möglich.
- (2) Eine gelegentliche Unterschreitung der vereinbarten Betreuungszeit durch die erziehungsberechtigte(n) Person(en) berechtigt nicht zu einer Kürzung des Kostenbeitrages.
- (3) Bei regelmäßigen Unter- bzw. Überschreitungen der Betreuungszeit ist von der erziehungsberechtigten Person bzw. den Eltern und der Kindertagespflegeperson eine neue Buchungsvereinbarung mit den veränderten Buchungszeiten auszufüllen und dem Kreisjugendamt Rosenheim unverzüglich zuzusenden. Der Kostenbeitrag bzw. die laufende Geldleistung der Kindertagespflegeperson wird entsprechend der Buchungszeit angepasst.

§ 7 Betreuungsfreie Tage der Kindertagespflegeperson

- (1) Die Kindertagespflegeperson erhält vom Kreisjugendamt Rosenheim eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung für bis zu 30 betreuungsfreie Arbeitstage pro Kalenderjahr durch die Kindertagespflegeperson.
Dies gilt bei einem Betreuungsangebot an 5 Arbeitstagen pro Woche.
Bietet die Kindertagespflegeperson nicht an 5 Arbeitstagen in der Woche eine Betreuung an, so reduzieren sich die betreuungsfreien Tage im Kalenderjahr entsprechend:
4 Betreuungstage pro Woche = 24 betreuungsfreie Tage im Kalenderjahr,
3 Betreuungstage pro Woche = 18 betreuungsfreie Tage im Kalenderjahr,
2 Betreuungstage pro Woche = 12 betreuungsfreie Tage im Kalenderjahr.
- (2) Des Weiteren erhalten alle Kindertagespflegepersonen zusätzlich 3 Fortbildungstage unter Fortzahlung der laufenden Geldleistung. Der Tag der Fortbildung hat dem Tag des Ausfalls der Betreuung zu entsprechen.
- (3) Die Kindertagespflegeperson informiert die erziehungsberechtigte Person bzw. die Eltern rechtzeitig schriftlich über die betreuungsfreien Tage sowie die Fortbildungstage.
- (4) Der Kostenbeitrag fällt auch für die betreuungsfreien Tage an.

§ 8 Ersatzbetreuung an betreuungsfreien Tagen der Kindertagespflegeperson

- (1) Kann die Kindertagespflegeperson, aufgrund von Krankheit, das Kind nicht betreuen, besteht ein Anspruch auf eine Ersatzbetreuung.
Die Betreuung der Tagespflegekinder an betreuungsfreien Tagen durch Urlaub der Kindertagespflegeperson, soll durch die Eltern selbst organisiert werden. Die Betreuung der Kinder in Kindertagespflege stellt somit eine gleichwertige Alternative zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen dar.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Ersatzbetreuung entstehen der erziehungsberechtigten Person bzw. den Eltern keine weiteren Kosten.
- (3) In den Regionen Mangfalltal, Chiemgau und Wasserburg wird die Ersatzbetreuung durch das Stützpunktmodell „Tageskindertreff“ des BRK-Kreisverbandes Rosenheim sichergestellt. Detaillierte Informationen zu diesem Konzept erhalten Sie unter: www.landkreis-rosenheim.de

Für die Ersatzbetreuung im Inntal ist das Montessori Kinderhaus in Brannenburg zuständig.

Informationen zur Inanspruchnahme der Ersatzbetreuung sind in Anlage 3 aufgeführt. Ein Informationsschreiben wird von der Kindertagespflegeperson an die erziehungsberechtigte Person bzw. an die Eltern übergeben.

§ 9 Erkrankung des Tagespflegekindes

Die erziehungsberechtigte(n) Person(en) verpflichten sich, die Kindertagespflegeperson umgehend von einer Erkrankung des Tagespflegekindes zu unterrichten und bei einer ansteckenden oder fiebrigen Krankheit die Betreuung ihres Kindes selbst zu übernehmen.

§ 10 Versicherungen

- (1) Das Tagespflegekind ist während der Betreuung durch die Kindertagespflegeperson durch den Landkreis Rosenheim haftpflichtversichert.
- (2) Für Tagespflegekinder, die dem Kreisjugendamt Rosenheim schriftlich mitgeteilt worden sind, besteht über die Kommunale Unfallversicherung ein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für den Weg zur Kindertagespflegeperson und wieder nach Hause.

§ 11 Betreuung und Begleitung durch das Kreisjugendamt Rosenheim

- (1) Das Kreisjugendamt Rosenheim übernimmt in dem Betreuungsverhältnis die Fachberatung gegenüber der Kindertagespflegeperson und der erziehungsberechtigten Person bzw. den Eltern des Tagespflegekindes.

Je nach Vereinbarung können Gespräche im Haushalt des Tagespflegekindes, der Kindertagespflegeperson oder im Kreisjugendamt Rosenheim geführt werden. Die Veranlassung dazu kann von allen Beteiligten – auch unabhängig voneinander – ausgehen.

- (2) Das Kreisjugendamt Rosenheim und die Kindertagespflegeperson schließen gemeinsam eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 5 SGB VIII ab.

§ 12 Informationsaustausch, Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten zum Wohle des Tagespflegekindes vertrauensvoll zusammen und verpflichten sich zum regelmäßigen Austausch über Entwicklung, Erziehung und Erlebnisse des Tagespflegekindes. Ereignisse, die die Kindertagespflege oder die Entwicklung des Tagespflegekindes beeinflussen können, müssen der jeweils anderen Vertragspartei berichtet werden.
- (2) Die Kindertagespflegeperson unterliegt dem Datenschutz. Sie ist daher verpflichtet, sowohl während des Betreuungsverhältnisses als auch nach dessen Beendigung Stillschweigen über Informationen das Tagespflegekind oder seine Familie betreffend zu wahren, die sie während, anlässlich oder vor bzw. nach der Betreuung erlangt hat.
- (3) Die erziehungsberechtigte(n) Person(en) sind gleichermaßen verpflichtet, Dritten gegenüber sowohl während als auch nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses Stillschweigen zu wahren. Dies gilt auch über Informationen, die sie während der Betreuung über andere als das eigene Kind erlangt haben.
- (4) Die Kindertagespflegeperson ist ermächtigt, die das Tagespflegekind und die erziehungsberechtigte(n) Person(en) betreffenden Daten entgegenzunehmen, zu speichern, zu verarbeiten und an Auftragsverarbeiter und insbesondere Behörden wie das Kreisjugendamt Rosenheim, Finanzamt, staatliche Gesundheitsamt, Steuerberater oder Gerichte weiterzuleiten. Die Löschung der Daten erfolgt aus steuerrechtlichen Gründen nach Ablauf von 10 Jahren, gerechnet ab 31.12. desjenigen Jahres, in dem das Vertragsverhältnis beendet wurde. (Art. 6 DSGVO)
- (5) Dies gilt insbesondere auch für Gesundheitsdaten und Daten über die Entwicklung des Tagespflegekindes und wichtige Ereignisse. Diesbezüglich ist die Kindertagespflegeperson aufgrund § 43 SGB VIII und § 8a SGB VIII verpflichtet, auch solche Daten des Tagespflegekindes und wichtige Ereignisse in der Betreuung anzunehmen, zu speichern, zu verarbeiten und an das zuständige Jugendamt sowie den von diesem beauftragten weiteren Stellen (z. B. Ersatzbetreuung, Erstellung von Gutachten) weiterzugeben.
- (6) Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt und verpflichtet, eine Kopie dieses Vertrages dem sachlich und örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (Kreisjugendamt Rosenheim) zur weiteren Verarbeitung und Speicherung zu überlassen. Es gelten die jeweils gültigen Informationspflichten zum Datenschutz des Kreisjugendamtes Rosenheim, Wirtschaftliche Hilfe Kindertagespflege.
- (7) Vorstehende Einwilligung kann von der erziehungsberechtigten Person bzw. den Eltern jederzeit widerrufen werden. Sie werden für diesen Fall jedoch darauf hingewiesen, dass eine Fortführung der Betreuung dann unter Umständen nicht mehr gewährleistet werden kann.
- (8) Die Eltern erhalten mit dem Bescheid über den Elternbeitrag ein Informationsblatt zum Datenschutz im Kreisjugendamt Rosenheim.

§ 13 Sonstige Vereinbarungen

Vertragsänderungen oder –ergänzungen werden schriftlich festgehalten und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet. Diese sind Bestandteil dieser Betreuungsvereinbarung. Sie sind als Anlage beigefügt.

Mündliche und schriftliche Nebenabreden über die Erhöhung von betreuungsfreien Tagen (ausgenommen Krankheit) sind nicht zulässig.

§ 14 Sonderregelungen:

- Betreuungsvereinbarung
- 1x an das Kreisjugendamt senden (Kopie)
 - 1x für Kindertagespflegeperson (Original)
 - 1x für erziehungsberechtigte(n) Person(en) (Kopie)

Anlagen:

Buchungsvereinbarung	- 1x an das Kreisjugendamt senden (Kopie) - 1x für Kindertagespflegeperson (Original) - 1x für erziehungsberechtigte(n) Person(en) (Kopie)
Nachweis über Vorsorgeunter- suchungen	- 1x an das Kreisjugendamt senden (Kopie) - 1x für Kindertagespflegeperson (Original) - 1x für erziehungsberechtigte(n) Person(en) (Kopie)
Nachweis zum Masernschutz	- 1x an das Kreisjugendamt senden (Kopie) - 1x für Kindertagespflegeperson (Original) - 1x für erziehungsberechtigte(n) Person(en) (Kopie)
Ersatzbetreuung	- 1x an das Kreisjugendamt senden (Kopie) - 1x für Kindertagespflegeperson (Original) - 1x für erziehungsberechtigte(n) Person(en) (Kopie)
Haustiere/Umgang mit Tieren	- 1x für Kindertagespflegeperson (Original) - 1x für erziehungsberechtigte(n) Person(en) (Kopie)
Medikamentenverabreichung +	- 1x für Kindertagespflegeperson (Original) - 1x für erziehungsberechtigte(n) Person(en) (Kopie)
Basis-Leistungen in Notfallsituationen	- 1x für Kindertagespflegeperson (Original) - 1x für erziehungsberechtigte(n) Person(en) (Kopie)
Allergien/Unverträglichkeiten	- 1x für Kindertagespflegeperson (Original) - 1x für erziehungsberechtigte(n) Person(en) (Kopie)
Vereinbarung zur Mitnahme im Fahrzeug	- 1x für Kindertagespflegeperson (Original) - 1x für erziehungsberechtigte(n) Person(en) (Kopie)
Einwilligungserklärung Medien	- 1x für Kindertagespflegeperson (Original) - 1x für erziehungsberechtigte(n) Person(en) (Kopie)
Einwilligungserklärung Abholberechtigte	- 1x für Tagepflegeperson (Original) - 1x für erziehungsberechtigte(n) Person(en) (Kopie)

Ort, Datum, Unterschrift der erziehungsberechtigten Person 1

Ort, Datum, Unterschrift der erziehungsberechtigten Person 2

Ort, Datum, Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Bei Rückfragen:

Mangfalltal und Wasserburger Land

Daniela Harzt, Tel. 08031 392-2493, Fax: -92493

email: daniela.harzt@lra-rosenheim.de

Chiemgau

Cornelia Weinzierl, Tel. 08031 392-2488, Fax: -92488

email: cornelia.weinzierl@lra-rosenheim.de

Inntal

Elisabeth Berghammer, Tel. 08031 392-2487, Fax: -92487

Email: elisabeth.berghammer@lra-rosenheim.de

Anlage 1

Nachweis der kinderärztlichen Untersuchung bei der Anmeldung zum Besuch bei einer Kindertagespflegeperson (Art. 9b Abs. 2 BayKiBiG)

Zur Stärkung der gesundheitlichen Vorsorge sind alle Erziehungsberechtigten in Bayern verpflichtet, die Teilnahme ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen (sog. U-Untersuchungen U1 bis U 9 und J1) sicherzustellen. Alle Kindertageseinrichtungen und auch alle Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich bereits zu Beginn des Besuchs der Kindertagespflege, Kenntnis über den Entwicklungsstand des Kindes zu verschaffen und darauf hinzuwirken, dass das Kind die notwendigen Früherkennungsuntersuchung wahrnimmt. Diese ist Voraussetzung für eine individuelle Förderung Ihres Kindes.

Bitte legen Sie deshalb bei der Anmeldung Ihres Kindes das abgestempelte und unterschriebene Kinder-Untersuchungsheft vor. Das Heft wird weder kopiert noch einbehalten, sondern lediglich von der Kindertagespflegeperson zur Kenntnis genommen.

Soweit Sie das Vorsorgeuntersuchungsheft Ihres Kindes nicht vorlegen wollen, können Sie diesen Nachweis auch durch eine entsprechende Bestätigung Ihres Kinderarztes über die durchgeführte fällige Früherkennungsuntersuchung erbringen. Eventuell dafür anfallende zusätzliche Kosten haben Sie in diesem Fall als Erziehungsberechtigte/r selbst zu tragen. Soweit Sie den Untersuchungsnachweis nicht vorlegen (wollen) oder die Untersuchung nicht wahrgenommen wurde, hat dies auf den Besuch der Tagespflegestelle keine Auswirkung.

Erklärung:

Das Untersuchungsheft für

das Kind _____, geb. _____

- Wurde am _____ vorgelegt und durch persönliche Einsichtnahme der Kindertagespflegeperson in das Kinderuntersuchungsheft nachgewiesen.
- Es wurde eine Bestätigung des Kinderarztes über die fällige Früherkennungsuntersuchung vorgelegt.
- Wurde auf Wunsch der erziehungsberechtigten Person bzw. der Eltern nicht vorgelegt.

Ort, Datum

Unterschrift der erziehungsberechtigten Person 1

Ort, Datum

Unterschrift der erziehungsberechtigten Person 2

Ort, Datum

Unterschrift der Kindertagespflegeperson

(bitte gemeinsam mit der Betreuungsvereinbarung an den Fachbereich zurück)

Anlage 2

Masernschutzgesetz - Infektionsschutzgesetz (§20 IfSG Schutzimpfung) ab 1. März 2020

Es werden alle nach 1970 geborenen Personen erfasst, die in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 1 bis 3 IfSG betreut werden (Kindertageseinrichtungen und Horte, Formen der Kindertagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden).

Einrichtungen der Kindertagespflege fallen unter die Neuregelungen, wenn es sich um eine nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtige Kindertagespflege handelt.

Die betroffenen Personen haben nach § 20 Absatz 9 IfSG der Kindertagespflegeperson **vor (tatsächlichem) Beginn** ihrer Betreuung folgenden Nachweis vorzulegen:

1. einen Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder nach § 26 Absatz 2 Satz 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), darüber, dass bei ihnen ein Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie, aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, nicht geimpft werden können.

Wenn eine verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige für die Einhaltung der Nachweispflicht zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht (in der Regel den Eltern).

Alle Personen, **ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr müssen zwei Masernschutzimpfungen** nachweisen. Alle die **unter zwei Jahre alt sind, müssen mindestens eine Masernschutzimpfung** (oder eine Immunität gegen Masern) nachweisen und können dann aufgenommen werden. Alle Personen, die **unter einem Jahr alt sind, können aufgenommen werden auch, wenn kein Nachweis vorgelegt wird.**

Bitte beachten: Kinder, die keinen ausreichenden Masernschutznachweis erbringen, dürfen in der Kindertagespflege nicht betreut werden.

Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können, sind von den Regelungen ausgenommen (§ 20 Absatz 8 Satz 4 IfSG).

Erklärung für _____ (Name/Vorname des Kindes):

- Es wurde der Impfnachweis **altersentsprechend** erbracht (§ 33 IfSG). Bei Kindern unter einem Jahr erfolgte die Meldung beim Gesundheitsamt.
- Es wurde der Nachweis einer Immunität gegen Masern vorgelegt (§33 IfSG).
- Es wurde ein gültiges Attest über das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation vorgelegt und gegebenenfalls erfolgte eine Meldung beim Gesundheitsamt.

Ort, Datum _____ Unterschrift der erziehungsberechtigten Person 1

Ort, Datum _____ Unterschrift der erziehungsberechtigten Person 2

Ort, Datum _____ Unterschrift der Kindertagespflegeperson

(bitte gemeinsam mit der Betreuungsvereinbarung an den Fachbereich zurück)

Anlage 3

Ersatzbetreuung

Kind: _____

geb. am: _____

Die Ersatzbetreuung

- wird privat bzw. durch die Familie sichergestellt.
- durch den BRK-Kreisverband Rosenheim (Mangfalltal, Chiemgau und Wasserburger Land) bzw. das Montessori Kinderhaus Brannenburg (Inntal) wird in Anspruch genommen.

Bitte beachten Sie, dass o. g. Angabe jederzeit geändert werden kann und nicht verbindlich ist. Sie dient u. a. zur Planung und Sicherstellung von Ersatzbetreuungsplätzen in ausreichender Zahl.

Wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass eine Ersatzbetreuung nur nach Teilnahme an Kontakttreffen und mit u. g. Datenschutzeinwilligung möglich ist.

Datenschutz:

Die Kindertagespflegeperson wird bei einem Bedarf an Ersatzbetreuung ermächtigt eine Kopie des Vertrages an die jeweiligen Ersatzbetreuungsstellen (BRK-Kreisverband Rosenheim bzw. Montessori Kinderhaus Brannenburg) zur weiteren Verarbeitung und Speicherung der Daten weiterzugeben.

Die erziehungsberechtigte(n) Person(en) sind mit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige Ersatzbetreuungskraft bzw. die zuständige Einrichtung einverstanden.

Der BRK-Kreisverband Rosenheim sowie das Montessori Kinderhaus Brannenburg teilen dem Landratsamt Rosenheim bei Kontakttreffen und bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Ersatzbetreuung den Namen und Vornamen des Kindes sowie den zeitlichen Umfang mit.

- Ich stimme/Wir stimmen der Weitergabe der Daten und der Kontaktaufnahme zu und habe/haben die Datenschutzhinweise des BRK-Kreisverband Rosenheim zur Kenntnis genommen (Anlage Datenschutz BRK-Kreisverband Rosenheim).
- Ich stimme/Wir stimmen der Weitergabe der Daten und der Kontaktaufnahme nicht zu.

Die Datenschutzeinwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Für diesen Fall weisen wir jedoch darauf hin, dass eine Ersatzbetreuung dann nicht mehr möglich ist.

Bitte beachten Sie: Die Datenschutzregelungen des BRK-Kreisverband Rosenheim sowie das Montessori Kinderhaus Brannenburg sind gesondert geregelt.

Ort, Datum

Unterschrift der erziehungsberechtigten Person 1

Ort, Datum

Unterschrift der erziehungsberechtigten Person 2

(bitte gemeinsam mit der Betreuungsvereinbarung an den Fachbereich zurück und an die zuständige Ersatzbetreuungsstelle weiterleiten)

Anlage 4

Haustiere/Umgang mit Tieren

Kind: _____

geb. am: _____

Im Haushalt bzw. im Umfeld der Kindertagespflegeperson leben Tiere.

_____ (ggf. Benennung)

Diese werden in die Betreuung der Kinder mit eingebunden.

Jedes Kind wird durch die Kindertagespflegeperson auf seine Weise an das Tier/die Tiere herangeführt. Keiner wird genötigt oder gezwungen sich dem Tier/den Tieren zu nähern oder es/sie zu streicheln.

Bei meinem/unserem Kind liegt eine Tierhaarallergie vor ja nein

Mein/Unser Kind hatte vorher schon Kontakt zu Tieren ja nein

Mein/Unser Kind hat Angst vor Tieren ja nein

_____ (ggf. Benennung)

Ich/wir bestätigen, dass wir Kenntnis davon haben, dass im Haushalt bzw. im Umfeld der Kindertagespflegeperson Tiere leben.

Des Weiteren bestätige ich/bestätigen wir, dass ich/wir über die Tierhaltung und deren Risiken in der Kindertagespflege ausreichend aufgeklärt worden sind.

Ort, Datum

Unterschrift der erziehungsberechtigten Person 1

Ort, Datum

Unterschrift der erziehungsberechtigten Person 2

Ort, Datum

Unterschrift der Kindertagespflegeperson

(zum Verbleib bei der Kindertagespflegeperson/erziehungsberechtigte(n) Person(en))

Anlage 5

Medikamentenverabreichung (vom Arzt verordnet)

Falls das Kind Medikamente einnehmen muss, **muss** der Kindertagespflegeperson eine vom Arzt unterschriebene Verordnung **vorliegen**. Für etwaige Nebenwirkungen und Komplikationen übernimmt die Kindertagespflegeperson keine Verantwortung.

Kind: _____ **geb. am:** _____

Folgende Medikamente müssen zu den genannten Tageszeiten eingenommen werden:

Name des Medikaments	Tages- bzw. Uhrzeit	Dosierung

Bemerkung/Dauer der Einnahme/Bedarfsmedikation (wann muss sie gegeben werden?):

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes/der Ärztin

Ich/Wir ermächtige/-n die Kindertagespflegeperson

_____ meinem/unserem Kind die oben genannten Medikamente zu den angegebenen Zeiten bzw. bei Bedarf zu verabreichen.

Ort, Datum

Unterschrift der erziehungsberechtigten Person 1

Ort, Datum

Unterschrift der erziehungsberechtigten Person 2

(zum Verbleib bei der Kindertagespflegeperson/erziehungsberechtigte(n) Person(en))

Anlage 7

Allergien/Unverträglichkeiten

Mein/Unser **Kind:** _____ **geb. am:**

hat folgende Allergien/Unverträglichkeiten:

Bei der Betreuung ist deshalb folgendes zu beachten:

(Essen, Trinken,.....)

Ort, Datum

Unterschrift der erziehungsberechtigten Person 1

Ort, Datum

Unterschrift der erziehungsberechtigten Person 2

Ort, Datum

Unterschrift der Kindertagespflegeperson

(zum Verbleib bei der Kindertagespflegeperson/erziehungsberechtigte(n) Person(en))

Anlage 8

Vereinbarung zur Mitnahme in Fahrzeugen

Hiermit erlaube ich/erlauben wir

erziehungsberechtigte Person 1: _____

erziehungsberechtigte Person 2: _____

der Kindertagespflegeperson

Name: _____

mein/unser

Kind: _____ geb.: _____

im Pkw, im gesicherten Fahrradsitz und Fahrradanhänger mitzunehmen.

Dafür stellen die erziehungsberechtigte(n) Person(en) der Kindertagespflegeperson folgende Geräte zur Verfügung:

- Sturzhelm
- Fahrradsitz
- Fahrradanhänger
- Autositz
- Sonstiges _____

O werden von der Kindertagespflegeperson gestellt

Fahrtkosten:

Die Fahrtkosten mit dem Auto sind nicht Bestandteil des Kostenbeitrages der erziehungsberechtigten Person/der Eltern an das Kreisjugendamt Rosenheim. Sie werden von der Kindertagespflegeperson gesondert mit der erziehungsberechtigten Person bzw. den Eltern abgerechnet.

Ort, Datum Unterschrift der erziehungsberechtigten Person 1

Ort, Datum Unterschrift der erziehungsberechtigten Person 2

Ort, Datum Unterschrift der Kindertagespflegeperson

(zum Verbleib bei der Kindertagespflegeperson/erziehungsberechtigte(n) Person(en))

Anlage 9

Einwilligungserklärung Medien

Hiermit willige(n) ich/wir _____

(erziehungsberechtigte(n) Person(en)) darin ein, dass unser

Kind _____ während der Betreuung in der
Tagespflegestelle bei _____ (Kindertagespflegeper-
son) fotografiert wird.

Die Nutzung der hierbei gemachten Bilder ist ausschließlich für den internen Bereich der Kindertagespflege.

Eine Nutzung im Rahmen der Internetpräsenz oder für andere von der Kindertagespflegeperson erzeugte Medien ist beschränkt auf Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Kindertagespflege von _____ (Name der Kindertagespflegeperson)

Ich/Wir erkläre(n) mich/uns damit einverstanden, dass Abbildungen meines/unseres Kindes wie folgt genutzt werden:

- Ein Bild meines/unseres Kindes darf auf der Internetseite der Kindertagespflegeperson genutzt werden ja nein

- Ein Bild meines/unseres Kindes darf für folgende Medien (Flyer, Plakate etc.) _____ genutzt werden ja nein

Ort, Datum Unterschrift der erziehungsberechtigten Person 1

Ort, Datum Unterschrift der erziehungsberechtigten Person 2

Ort, Datum Unterschrift der Kindertagespflegeperson

(zum Verbleib bei der Kindertagespflegeperson/erziehungsberechtigte(n) Person(en))

Anlage 10

Einwilligungserklärung Abholberechtigte

Mein/unser Kind

Name: _____ geb. _____

darf bei der Kindertagespflegeperson

Name: _____

von folgenden Personen abgeholt werden:

1. Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

2. Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

3. Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Ort, Datum

Unterschrift der erziehungsberechtigten Person 1

Ort, Datum

Unterschrift der erziehungsberechtigten Person 2

Ort, Datum

Unterschrift der Kindertagespflegeperson

(zum Verbleib bei der Kindertagespflegeperson/erziehungsberechtigte(n) Person(en))